

II-3127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/75-2/81

1010 Wien, den 4. Dezember 1981

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1423/AB

1981 -12- 09

zu 1431/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-
MEYER und Genossen an den Bundesmini-
ster für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Eingliederung psychisch
Kranker und Abhängigkeitskranker

(Nr. 1431/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen ge-
stellt:

"1. Teilen Sie die Auffassung der Anfragesteller, daß eine wesentliche Verbesserung der kompetenzrechtlichen Stellung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz auf Bundesebene für die tatsächliche Einlösung der in der bewußten Proklamation der Bundesregierung enthaltenen Ankündigung eine Grundvoraussetzung ist?

2. Wenn ja: welche Bemühungen sind von Ihrer Seite beabsichtigt, um die Schaffung dieser wichtigen Voraussetzung zu erreichen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zutreffend wird in der Präambel der Anfrage festgehalten,

- 2 -

daß ich in der Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage Nr. 1019/J darauf hingewiesen habe, daß allgemein die Rechts-situation auf dem Gebiet der Rehabilitation bedauerlicherweise durch eine weitgehende Zersplitterung der Zuständigkeiten und Tätigkeiten verschiedener Stellen gekennzeichnet ist, wobei als Leistungsträger Bund, Länder, Sozialversicherungsträger und private Rechtsträger in Betracht kommen.

Dessen ungeachtet bin ich aber nicht der Meinung, daß eine Kompetenzänderung auf Bundesebene zu Gunsten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz - abgesehen davon, daß grundlegende Änderungen gewachsener Strukturen nur langfristig vorbereitet bzw. effektiert werden können - Grundvoraussetzung zur Erreichung des angestrebten Zieles ist.

Gerade der Aus- und Aufbau von Einrichtungen zur Eingliederung psychisch Kranker und Abhängigkeitskranker wird nur durch koordiniertes Zusammenwirken aller für die einzelnen Aspekte dieses komplexen und vielschichtigen Problemkreises auf den verschiedenen Ebenen zuständigen Stellen möglich sein.

Hinsichtlich der Eingliederung Abhängigkeitskranker darf ich in Ergänzung meiner Anfragebeantwortung vom 28. April 1981 auf die Verordnung vom 14. September 1981 über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435, hinweisen, mit der Einrichtungen und Vereinigungen kundgemacht wurden, die zur Beratung oder Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch anerkannt sind.

Gemäß § 22 Abs. 2 Suchtgiftgesetz kann die Tätigkeit dieser anerkannten Einrichtungen oder Vereinigungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Bund gefördert werden, wobei vorgesehen ist, daß die Förderung durch jeweils gleich hohe Zuschüsse aus Bundesmitteln wie aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften zu erfolgen hat.

- 3 -

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird für diese Zwecke noch im Jahre 1981 einen Beitrag von insgesamt 12 Millionen Schilling zur Verfügung stellen. Für das Jahr 1982 ist im Bundesvoranschlag eine Erhöhung dieser Förderungsbeiträge auf 16,851.000 S beantragt worden. Diese Förderung soll vor allem dem weiteren Ausbau der Beratungsstellen für Drogenabhängige, insbesondere auch in personeller Hinsicht, sowie der Errichtung neuer stationärer Einrichtungen und ihrem Betrieb zugute kommen.

Der Bundesminister:

